

## **Statuten für umverkehrR / actif-trafiC / Straffico**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «umverkehrR / actif-trafiC / Straffico» (im Folgenden umverkehrR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariats.

### **Artikel 2 Zweck**

umverkehrR ist eine verkehrspolitische Umweltorganisation und parteipolitisch unabhängig. Wir setzen uns für eine ökologische, sozialverträgliche und zukunftsweisende Mobilität ein. umverkehrR entwickelt verkehrspolitische Visionen auch jenseits realpolitischer Sachzwänge.

Mobilität ist nicht aus unserem Leben wegzudenken und ein Grundrecht für alle. Doch das heutige Mobilitätsverhalten führt zu Klimaerwärmung, Luftverschmutzung, Lärmbelastung und Landschaftsverlust. Es verursacht dabei hohe Gesundheits-, Umwelt- und Infrastrukturkosten. umverkehrR setzt sich deshalb für eine Verkehrspolitik ein, die eine deutliche Reduktion des Verkehrs und insbesondere des motorisierten Individualverkehrs (MIV) anstrebt. Wir befürworten Massnahmen und Ideen, die Bahn, Bus und Tram, Fuss- und Veloverkehr stärken und/oder zu einer besseren Auslastung des MIV führen. umverkehrR lehnt in der Regel den Aus- und Neubau von Strassen und Parkplätzen ab, da dies zu Mehrverkehr führt und die Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsträger konkurrenziert. Zusätzlich unterstützen wir raumplanerische Massnahmen, welche kurze Wege zwischen Wohn-, Arbeits-, Bildungs-, Freizeit- und Einkaufsstätten zum Ziel haben; funktionierende Quartier- und Dorfstrukturen sind dazu eine wichtige Voraussetzung.

umverkehrR sucht neue Wege, bestehende Denkstrukturen aufzubrechen und so die politische Auseinandersetzung zu beleben und zu bereichern. Wir legen Wert auf einen frischen und frechen Auftritt.

### **Artikel 2bis Autofreie Tage**

Autofreie Tage fördern eine Mobilität, die sich nicht auf das Auto abstützt. Sie zeigen, wie der Strassenraum auch anders genutzt werden und wie man auf andere Weise mobil sein kann. umverkehrR unterstützt deshalb Bestrebungen zur Ein- und Durchführung solcher Tage.

### **Artikel 3 Mittel**

Zur Durchsetzung der im Art. 2 formulierten Ziele bedient sich umverkehrR folgender Mittel:

- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Strassenaktionen, Informationsstände, Internet und Medienarbeit
- Organisation von Projekten und Kampagnen
- Veröffentlichung von Studien (in Eigenleistung oder im Auftrag)
- Referenden, Petitionen und Volksinitiativen
- Teilnahme an Vernehmlassungen

Um über genügend Mittel für das Erreichen der gesteckten Ziele zu verfügen, braucht umverkehrR mehr Mitglieder und Unterstützende. Wir suchen zur Durchsetzung unserer Ziele die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

### **Artikel 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder von umverkehrR können Einzelpersonen und Organisationen werden, die mit den Zielen von umverkehrR einverstanden sind und Mitgliederbeiträge zahlen.
2. Mitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss der Kerngruppe.
3. Die Mitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Einzelmitglieder, die zugleich eine Mitgliederorganisation vertreten, können sowohl für sich selbst wie auch für die von ihnen vertretene Organisation mit je einer Stimme abstimmen.
4. Die Kerngruppe kann Einzelpersonen oder Organisationen jederzeit ausschliessen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig das Recht auf Anhörung einzuräumen. Ausgeschlossene Mitglieder können an der darauf folgenden Mitgliederversammlung den Antrag auf Wiedererwägung stellen.

### **Artikel 5 Organisation**

1. Oberstes Organ von umverkehrR ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie beschliesst über wesentliche Vereinsgeschäfte und wählt die Kerngruppe. Die MV tritt auf Einladung der Kerngruppe zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich im Rahmen der Generalversammlung (GV). Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens drei Wochen im Voraus verschickt werden. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann von 20 Mitgliedern oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

2. Die Kerngruppe besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Namentlich gewählt werden der/die PräsidentIn, das Vizepräsidium, der/die KassierIn und der/die AktuarIn. Die Kerngruppe kann der Mitgliederversammlung weitere Ressorts vorschlagen, deren Leiter namentlich gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kerngruppe selber. Die Sitzungen der Kerngruppe stehen allen umverkehR-Mitgliedern offen.
3. Die Kerngruppe kann aus ihren Reihen einen Ausschuss wählen. Dieser wird vom Präsidenten geleitet und ist für die Vor- und Nachbereitung der Kerngruppensitzungen verantwortlich. Er hat die Kompetenz, kurzfristige Entscheidungen im Namen der Kerngruppe zu treffen.
4. Die Geschäftsstelle besteht aus fest angestellten MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen werden von der Kerngruppe gewählt. Sie nehmen an den Sitzungen der Kerngruppe teil und können in die Kerngruppe gewählt werden. Bei Entscheidungen, die ihre Anstellung betreffen, treten sie in den Ausstand. Die Kerngruppe kann wenn nötig im Rahmen des Budgets temporäre MitarbeiterInnen anstellen.
5. Die Kerngruppe legt für die MitarbeiterInnen die Löhne und den Stellenumfang fest und erstellt ein Pflichtenheft
6. Die Mitglieder von umverkehR können Regional- und andere Arbeitsgruppen bilden, die in Absprache mit der Kerngruppe selbständig arbeiten. Die Regionalgruppen können selbständige Vereine bilden, welche von der Mitgliederversammlung von umverkehR als Mitgliederorganisationen aufgenommen werden. Zur Betreuung der regionalen Aktivitäten setzt der Vorstand einen/eine RegionalkoordinatorIn ein.

## **Artikel 6 Finanzen**

1. Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen
  - Fr. 30.– für Nicht- und Wenigverdienende
  - Fr. 70.– für Normalverdienende
  - Fr. 120.– für GutverdienendeWas «Wenig-», «Normal-» oder «Gutverdienend» heisst, liegt im Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes. Organisationen bezahlen mindestens Fr. 120.– pro Jahr.\*
3. Über finanzielle Kompetenzen beschliesst die Mitgliederversammlung.

4. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
  5. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein mit vergleichbarem Zweck.
- \* Für 2016 gelten noch die alten Beträge von Fr. 25.–/60.–/100.– bzw. Fr. 100.–; die höheren Mitgliederbeiträge gelten ab 2017.

## **Artikel 7      Schlussbestimmungen**

Die Änderungen der Artikel 1, 2, 3 und 7 dieser Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der übrigen Artikel reicht das einfache Mehr.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19.3.2016 angenommen.

Zürich, den 19. März 2016

Der Präsident:



Christian Harb

Der Aktuar:



Remco Giovanoli